

Reifeprüfung an den AHS

(www.bmbwk.gv.at/schulen/unterricht/reifepruefung/ahs_uebersicht.xml)

Mit der „Dezemberverordnung 2002“ (BGBl. II Nr. 469/2002) und der „Wochenstundenentlastungs- und Rechtsbereinigungsverordnung 2003“ (BGBl. II Nr. 283/2003) wurden einigen Formen der AHS (Gymnasium, Realgymnasium, wirtschaftskundliches Realgymnasium, Oberstufenrealgymnasium mit Darstellender Geometrie oder ergänzendem Unterricht in Biologie und Umweltkunde, Physik sowie Chemie und Oberstufenrealgymnasium mit Instrumentalunterricht oder Bildnerischem Gestalten und Werkerziehung) im Bereich der Oberstufe autonome Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet, die ihre Fortsetzung im Rahmen der - mit BGBl. II Nr. 270/2004 vom 5. Juli 2004 novellierten - [Reifeprüfungsverordnung](#) finden.

Neuerung aufgrund der autonomen

Gestaltungsmöglichkeiten:

Es können autonome („vertiefende“) Wahlpflichtgegenstände eingeführt werden.

Durch die mögliche Reduktion der Wahlpflichtgegenstandsstunden wird Informatik an manchen Schulen nicht mehr im „Vollausbau“ angeboten.

Es können autonome Pflichtgegenständen und Wahlpflichtgegenstände, die nicht der „Vertiefung“ eines anderen Pflichtgegenstandes dienen, generiert werden.

Berücksichtigung in der Reifeprüfung:

Autonome Wahlpflichtgegenstände mit mind. 2 Stunden (zumindest 7. und/oder 8. Klasse) können im Rahmen einer vertiefenden Schwerpunktprüfung zur Reifeprüfung gewählt werden, wobei sie bereits vorher einem Pflichtgegenstand zur Vertiefung zugeordnet werden müssen

Informatik (als autonomer Wahlpflichtgegenstand) kann – wenn es zusätzlich zum zweistündigen Pflichtgegenstand der 5. Klasse mindestens vier Stunden umfasst - im Rahmen einer „ergänzenden“ Schwerpunktprüfung zu jedem beliebigen anderen Unterrichtsgegenstand gewählt werden (Kern- und Spezialfrage aus dem gewählten Unterrichtsgegenstand, „Ergänzungsfrage“ - im Sinne der übliche „Vertiefungsfrage“ - thematisch aus dem Unterrichtsgegenstand, methodisch aus Informatik)

Autonome Unterrichtsgegenstände (Wahlpflichtgegenstände und Pflichtgegenstände) können

a) als „ergänzende“
Schwerpunktprüfung (im Sinne einer inhaltlichen Erweiterung) in Verbindung mit einem bestimmten (eigenständig mündlich maturablen) Unterrichtsgegenstand gewählt werden, wenn sie
* mindestens 2 Stunden umfassen.

b) als eigenständiges mündliches Prüfungsgebiet gewählt werden, wenn sie
* mindestens 4 Stunden (bei rein wissensorientierten Unterrichtsgegenständen),
* mindestens 6 Stunden (bei wissens- und anwendungsorientierten Unterrichtsgegenständen) oder
* mindestens 8 Stunden (Sprachen)

c) als schriftliches Prüfungsgebiet gewählt werden, wenn sie
* mindestens 10 Stunden (nur Sprachen)
umfassen.

Aufgrund der Autonomie können Unterrichtsgegenstände auch bereits vor der 8. Klasse „beendet“ werden, wenn die entsprechende Mindeststundenzahl erfüllt ist.

Eine „Lücke“ stellt kein Problem für die mündliche Maturabilität des Unterrichtsgegenstandes dar; Voraussetzung ist aber, dass der Unterrichtsgegenstand zumindest in der 7. Klasse unterrichtet wurde.

Ausnahme:
Unterrichtsgegenstände mit Schularbeiten müssen auf allen Schulstufen mit zumindest 2 Wochenstunden durchgeführt werden, d.h. hier ist eine Lücke nicht zulässig.

Nicht direkt mit der neuen Autonomie in Zusammenhang, aber als Beitrag zur Umsetzung der geförderten Vernetzungsfähigkeit und Methodenkompetenz ist es nunmehr auch möglich, die 1. oder 2. lebende Fremdsprache im Rahmen einer „ergänzenden“ Schwerpunktprüfung in Verbindung mit jedem anderen (nichtsprachlichen, eigenständig mündlich maturablen) Unterrichtsgegenstand zu wählen.